

# Stadt Voerde (Niederrhein)



## Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 02 vom 18.01.2017

8. Jahrgang

Auflage: 20

### Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	<b>Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) sowie über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“</b>	1 - 3

**Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)  
über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) sowie  
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der  
Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der  
amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren  
"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"**

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:  
Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"
2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017.
3. In Voerde liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit im Rathaus Voerde, Bürgerbüro (Eingang Bürgerbüro), Rathausplatz 20, 46562 Voerde, **werktags** wie folgt aus:

Montags und dienstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
mittwochs von 08.00 Uhr bis 12:30 Uhr,  
donnerstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr und  
samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr.

Darüber hinaus liegen die Eintragungslisten an folgenden Sonntagen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Rathaus Voerde, Bürgerbüro (Eingang Bürgerbüro), Rathausplatz 20, 46562 Voerde, aus:

Sonntag, 19. Februar 2017,

Sonntag, 26. März 2017,

Sonntag, 30. April 2017,

Sonntag, 28. Mai 2017.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat. Die Stimmberechtigten haben einen gültigen **Ausweis** zur Eintragung mitzubringen. Jeder Stimmberechtigte kann sich nur einmal und nur persönlich in eine Eintragungsliste eintragen.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) der Stadt Voerde wird in der Zeit vom 24. bis zum 27. Januar 2017 im Rathaus Voerde, Bürgerbüro (Eingang Bürgerbüro), Rathausplatz 20, 46562 Voerde, wie folgt für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten:

Dienstag, 24.01.2017, 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

Mittwoch, 25.01.2017, 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,

Donnerstag, 26.01.2017, 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag, 27.01.2017, 08:00 bis 12:30 Uhr.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

5. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.
6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017)

6.1 jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,

6.2 ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn

a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist bis zum 27.01.2017 versäumt hat,

- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausgestellt hat.

Voerde, 16.01.2017

H a a r m a n n  
(Bürgermeister)